

U. M. Mollat

Aich - Friedberger Wochenblatt.



Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 48

30. Nov. 1862.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindevorsteher des Amtsbezirks Friedberg.

Die Instruktion der Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche betreffend.

Nachdem bei der gemeindlichen Behandlung der rubr. Gesuche mehrfache Gebrechen und Mißstände wahrgenommen wurden, so sieht sich das unterfertigte Amt zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1) Kein Gemeindevorsteher soll ein Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch zur Bescheidung anher in Vorlage bringen, bevor nicht alle vorschriftsmäßigen Belege und Atteste zu den Verhandlungen gebracht sind.

Hiebei wird insbesondere bemerkt, daß bei allen Gesuchen, bei welchen zur Begründung derselben sich auf den Titel des Grundbesizes und Realitäten-Erwerbes, durch Kauf, Tausch, Uebergabe oder Erbvergleich und dergleichen berufen wird, die Beibringung der mit der gerichtlichen Bestätigung der Besiztitel, Berichtigung und Umschreibung in den öffentlichen Büchern, versehenen Ausfertigung der Notariate der Aufnahme und Vorlage der Gesuche vorauszu gehen hat.

So lange diese vorgeschriebenen Belege von den Partheien nicht beigebracht werden, ist denselben zu bedenken, daß die Aufnahme ihrer Gesuche erst dann erfolgen können wenn sie obigen allgemeinen Vorbedingungen, im Sinne des §. 1 und 2 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes Genüge geleistet haben und

die desfalligen legalen Nachweise vollständig zu übergeben vermögen.

2) Die Protokolle in Ansässigmachungs- und Verehelichungs-, dann Gewerbeconcessions- und Lizenzan-gelegenheiten sind nicht auf Stempel sondern auf ungestempeltes Papier aufzunehmen.

3) Die von den Gemeindevorstehern aufgenommenen Gesuche nebst Beilagen und den Erklärungen der Gemeindeverwaltungen und Armenpflegen dürfen den Partheien selbst zur persönlichen Ueberbringung bei Amt offen und unverschlossen nicht ausgehändigt werden, sondern sind verschlossen mit Vorlagebericht an das unterfertigte Amt einzusenden.

Gemeindeverhandlungen, in Ansässigmachungs- und Verehelichungssachen, welche die Partheien selbst und unverschlossen hierorts überbringen, werden nicht mehr angenommen, sondern an die betreffenden Gemeindeverwaltungen wieder zurück verwiesen.

Im Falle der Außerachtlassung vorstehender Bestimmungen sub Ziff. 1—3 wird gegen die betreffenden Gemeindevorsteher mit Ordnungsstrafen eingeschritten.

Schlüsslich wird noch bemerkt, daß die rubr. gehörig belegten Gesuche hieramts jederzeit auf das Schnellste erlediget werden, daher die Betheiligten entsprechend zu belehren sind, daß das persönliche Betreiben dieser Gesuche, nur mit unnützer Zeit und Kostenaufwande für die Partheien und mit Geschäftsstörungen für die Behörden verbunden ist.

Friedberg am 27. Novbr. 1862.

Der königliche Bezirksamtman:

Widder.

Bekanntmachung.

An sämtliche k. Pfarrämter des Amtsbezirkes
Bestellung der Kreisamtsblätter pro 1863 betr.

Sämmtliche k. Pfarrämter werden hiemit an das
hohe Regierungsaus schreiben vom 12. Novbr. 1861,
Kreisamtsblatt C. 1806 wegen Bestellung der Kreis-
Amtsblätter erinnert.

Friedberg den 26. Novbr. 1862.

Königliches Bezirksamt Friedberg.
Widder.

Bekanntmachung.

An die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen
des Amtsbezirks Friedberg.

Bestellung der Kreisamtsblätter pro 1863 betr.

Sämmtliche Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen
werden hiemit auf das hohe Regierungsaus schreiben vom 12. November 1861, Kreisamtsblatt C. 1806
aufmerksam gemacht und aufgefordert, die Kreisamts-
Blätter für den Jahrgang 1863 bis zum 1. Dezember
l. Js. bei der betreffenden Postanstalt ungesäumt zu
bestellen und zu bezahlen.

Ueber die Bezahlung ist sich in den künftigen
Jahresrechnungen durch Anlage der Quittungen aus-
zuweisen.

Friedberg den 26. Nov. 1862.

Königliches Bezirksamt Friedberg.
Widder.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeinde- und Stiftungsverwal-
tungen des Amtsbezirkes.

Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen betr.

Die sämtlichen Gemeinde- und Stiftungsver-
waltungen werden hiemit auf §. 44 des Geschäftsre-
gulativs für Gemeindeverwaltungen vom 24. Septbr.
1818 aufmerksam gemacht, mit dem Auftrage, bis zum
1. Jänner 1863 ihre Rechnungen für das abgelaufene
Statsjahr zuverlässig anher in Vorlage zu bringen,
widrigenfalls gegen die säumigen Pfleger Exekution
versüßt werden wird.

Hierauf wird darauf aufmerksam gemacht:

1) Daß fragliche Rechnungen vor der Einsendung
14 Tage lang mit allen Belegen zur Durchsicht und

Erinnerungsabgabe vorgelegt, sodann der versammel-
ten Gemeinde im Beisein des Gemeindeausschusses öf-
fentlich vorgelesen werden müssen, die Kirchenstiftungs-
rechnungen hingegen werden dem Gemeindeausschusse
zur Einsicht und Erinnerung zugesendet.

2) Die vorgeschriebene Form ist genau einzuhalten.

3) Die Rechnung muß paginirt und die Belege
hiez u fortlaufend nummerirt u. gut zusammengeheftet sein.

4) Auf jeder Rechnung muß hinter dem Vermö-
gensausweise bemerkt sein, bei welcher Rechnung das
letzte Inventarium sich befindet, da alle 5 Jahre ein
neues Inventarium der Rechnung beigefügt wer-
den muß.

5) Mehrjährige Rückstände werden der Verwal-
tung zur Vertretung heimgewiesen, wenn nicht der
Nachweis zu deren Beitreibung geliefert ist.

6) Die Kapitalien, woraus die Zinsen fließen,
müssen in einer und derselben Ordnung wie an den
vorhergehenden Rechnungen vorgetragen werden; die
Schuldurkunden sind ihrer Eigenschaft und ihrem Da-
tum nach genau anzugeben, neu hinzukommende Ka-
pitalien müssen immer die letzte Stelle einnehmen.

7) Sind Aktienkapitalien im Laufe des Jahres
heimbezahlt worden, so sind die über die Aufkündigung
und Heimbezahlung aufzunehmenden Protokolle der Rech-
nung beizulegen.

8) Unmittelbar an Titl. IV der Einnahmen u.
Zinsen aus Aktienkapitalien muß die Kapitalienpro-
greiht werden, welche nachweisen muß:

Stand am Schlusse des Statsjahres

1860/61	— fl.
Heimbezahlt wurden pro 1861/62	— fl.

Rest	— fl.
------	-------

Hiezu kommen:

1) das zurückbezahlte und wieder aus- geliehene Kapital	— fl.
--	-------

2) Die heuer angefallenen Legate und Fundationszuflüsse	— fl.
--	-------

3) Erlös aus Rechten und Realitäten	— fl.
-------------------------------------	-------

4) Der Cassabestand	— fl.
---------------------	-------

Summa	— fl.
-------	-------

9) Die den Gemeinden aus Ansässigmachungen u.
vom Bezirksamte zugekommenen Taxen sind unter Titl.
X aus indirekten Gemeindeumlagen in Summa vor-
zutragen, und der Rechnung die Nebenrechnung über
diese Einnahmen beizulegen.

10) Mit den Rechnungen müssen auch die Tagebücher mit zur Vorlage gebracht werden.

11) Werden Zahlungen an des Schreibens Unkundige gemacht, so ist dessen Handzeichen durch einen Zeugen bestätigen zu lassen.

12) Die Revisions-Notaten des Vorjahres müssen bis zur heurigen Rechnungsvorlage vollständig erledigt sein.

Schlüsslich werden die Pfleger hinsichtlich der Zantiemenbezüge auf Ziff. 180 der Vollzugsvorschriften zum rev. Gemeinde-Edikt hingewiesen, Ueberschreitungen unterliegen dem Abstriche.

Friedberg den 26. Nov. 1862.

Königliches Bezirksamt Friedberg.

W i d d e r.

Bekanntmachung.

Die Ergänzung der Geschwornen-Hauptliste betr.

Sämmtliche Gemeindevorsteher haben sich in rubr.
Betreffe unfehlbar Donnerstag den 11. Dezember Fröh
9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden.

Friedberg am 26. November 1862.

Königliches Bezirksamt Friedberg.

W i d d e r.

Bekanntmachung.

Vom k. Bezirksamt Nisch an sämtliche
Herrn Pfründebesitzer des Bezirksamt
Nisch.

Die Herstellung neuer kirchlicher Pfarrfassionen betr.

Die sämmtlichen Herren Pfarrer, Besitzer von Benefizien und Vikarien werden ersucht, ohnfehlbar bis 20. Dezember l. Js. nach dem beifolgenden Formulare alle seit den jüngst superrevisorisch festgestellten Fassionen Abschlüsse sich ergebenden Ab- und Zugänge in die Uebersicht aufzunehmen. Die eingetretenen Veränderungen an den fassionsmäßigen Einnahmen und Ausgaben sind in der dafür eröffneten Colonne unter Angabe der betreffenden Titel und Unterabtheilungen genau zu bezeichnen. Eine besondere Sorgfalt ist auf die Ausfüllung der Colonne für die Absitz-Capitalien zu verwenden, da die desfallsigen Angaben in den jüngst angefertigten Fassionen größtentheils unzuverlässig sind. Da diese Spezial Uebersichten mit einer Haupt-Uebersicht der kgl. Regierung vorgelegt werden müssen, so wird die größte Genauigkeit empfohlen.

Michael den 11. Nov. 1862.

Königliches Bezirksamt Michach.

Wimmer.

Zu Veränderung = Ueberſicht.

[illegible]

„Stollwerk'sche Brust-Konbons“

empfehle geneigter Abnahme, sowie ich mein best
affortirtes Theelager, in grünen und schwarzen
Sorten in Erinnerung bringe.

Auch empfehle Hochw. H. H. Pfarrern und
Hr. Gemeindevorständen meine neuen Stempel-
Farben, in roth, blau und schwarz.

Nischach im November 1862.

Carl Gundlfinger,
Apotheker.

Ein Kirchenstand wird zu pachten
gesucht. Von wem? erfährt man bei der Redak-
tion dieses Blattes.

Im Markte Altomünster ist der **Hirten-**
Dienst erledigt.

Bewerber darum wollen sich an die dortige
Gemeindeverwaltung wenden.

Marktvorsteher Sedlmair.

In Friedberg in der J. Eichleiter'schen
Buchdruckerei und bei M. Eichleiter in Augs-
burg (an den Hühnerstaffeln) sind zu haben, sowie
durch Herrn Buchbinder Dettl in Nischach zu
beziehen:

Conspecte über Neubauten.
Tagregister,
Tagbuch für Tanzmusikbewilligungen.

Nischach den 22. November

Frucht- Sorten	Schrannenstand			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer E r l ö s		Die Preise sind			
	Ganzer Stand	Hievon verkauft	Rest	höchster		mittlerer		mindeste		fl.	fr.	gestiegen		gefallen	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	167	167	—	19	26	18	48	18	7	3133	40	—	—	—	30
Korn	143	139	4	13	27	13	1	12	45	1809	39	—	—	—	39
Gerste	279	279	—	10	15	10	3	9	37	2803	13	—	—	—	18
Haber	290	287	3	6	27	6	13	5	55	1784	19	—	—	—	11
Summa	879	872	7							9539	51				

Viktualienpreise für Nischach.

Fleisch per Pfund	fr.	pf.	Brod	Pfd.	Loth	Dut.	Zhl.	Wehl, pr. Dreißiger	fr.	pf.
Ochsenfleisch gemästetes	14	2	Halbkreuzer-Semmel	—	2	1	3	Mundmehl oder Auszug	6	3
Rohfleisch	13	2	Kreuzer-Semmel	—	4	3	2	Semmelmehl	5	3
Rindfleisch	12	—	Halbkreuzer-Röggel	—	3	3	1	Mittel- oder Roggenmehl	4	3
Schweinefleisch	18	—	Kreuzer-Röggel	—	7	2	2	Nachmehl	3	3
Kalbfleisch	12	—	Halbbagen-Laib	—	21	2	—	Beutel- oder Brodmehl	3	2
Schafffleisch	10	—	Bagen-Laib	1	11	—	—	1 Pfund Roggenbrod	3	—

Viktualienpreise für Friedberg und Lechhausen vom 29. bis 6. Dezbr.

Fleisch per Pfund	fr.	pf.	Brod	Pfd.	Loth	Dut.	Zhl.	Wehl per Viertel	fl.	fr.	pf.
Ochsenfleisch gemästetes	—	—	Mundsemmel	—	3	3	—	Feines Mundmehl	2	3	—
Rohfleisch	—	—	Kreuzer-Semmel	—	4	3	—	Semmelmehl	1	39	—
Rindfleisch	—	—	Kreuzer-Röggel	—	7	—	—	Waizenmehl	1	23	—
Schweinefleisch	—	—	Zweifkreuzer-Röggel	—	14	—	—	Geringeres Waizenmehl	1	7	—
Schafffleisch	—	—	Bagen-Laib	1	7	—	—	Roggenmehl	1	—	—
Kalbfleisch	—	—	Achtkreuzer-Laib	2	14	—	—	Nachmehl	—	51	—

Ein Pfund Waizenbrod kostet 7 fr. 1 pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. 1 pf.

Friedberg, vom 27. Nov. Waizen 19 fl. 25 fr., Korn 12 fl. 51 fr., Gerste 10 fl. 31 fr. Feesen 6 fl. 26 fr.
Haber 6 fl. 21 fr.

Schrobenhausen, vom 20. Nov. Waizen 18 fl. 38 fr., Korn 12 fl. 43 fr., Gerste 11 fl. 1 fr. Haber 5 fl. 47 fr.